

Wichtige Information zur Abfallentsorgung

Abfuhrtermine für „Gelbe Säcke“ während der Fastnachtzeit:

26.02., Rosenmontag: keine Abfuhr wegen Faschingsumzug
27.02., Dienstag: Schmelz (Außen/Bettingen)
28.02., Mittwoch: Hüttersdorf, Primswweiler, Michelbach
01.03., Donnerstag: Limbach, Dorf, Auschet, Schattertriesch

Veranlagungsbescheide 2001

In dieser Woche gingen allen Grundsteuerpflichtigen, Besitzern von Müllgefäßen und Hundehaltern die Steuer-, Gebühren-, Abgabenbescheide für das Jahr 2001 zu.

Die Hebesätze der Gemeinde Schmelz für die **Grundsteuern** betragen: Grundsteuer A - landwirtschaftlich genutzte Grundstücke - 260 v. H. Grundsteuer B - bebaute oder bebaubare Grundstücke - 290 v. H. **Hundesteuer:** 100,00 DM für den 1. Hund, 160,00 DM für jeden weiteren Hund

Die Gebühren für die **Abfallbeseitigung** betragen für die Gefäßarten:

120-l-Gefäß: vierwöchentliche Leerung	202,80 DM/Jahr
120-l-Gefäß: vierzehntägige Leerung	291,60 DM/Jahr
240-l-Gefäß: vierzehntägige Leerung	457,20 DM/Jahr
120-l-Gefäß: vierzehntägige Leerung - Biotonne	59,52 DM/Jahr
700-l-Gefäß: wöchentliche Leerung	2.976,00 DM/Jahr
1.100-l-Gefäß: wöchentliche Leerung	4.248,00 DM/Jahr
1.100-l-Gefäß: vierzehntägige Leerung	2.316,00 DM/Jahr
3.300-l-Gefäß: wöchentliche Leerung	12.588,00 DM/Jahr
3.300-l-Gefäß: vierzehntägige Leerung	6.876,00 DM/Jahr
5.500-l-Gefäß: wöchentliche Leerung	21.036,00 DM/Jahr
5.500-l-Gefäß: vierzehntägige Leerung	11.256,00 DM/Jahr

Landwirtschaftskammerbeitrag - Der Hebesatz des Beitrages zur Landwirtschaftskammer für das Saarland beträgt 150 v. H. des Grundsteuermessbetrages der Grundsteuer A. Der Mindestbeitrag wurde auf 12,- DM festgesetzt.

Bitte überprüfen Sie die Anschriften und Veranlagungen auf Ihrem Steuerbescheid, insbesondere die Art und Anzahl der veranlagten Müllgefäße.

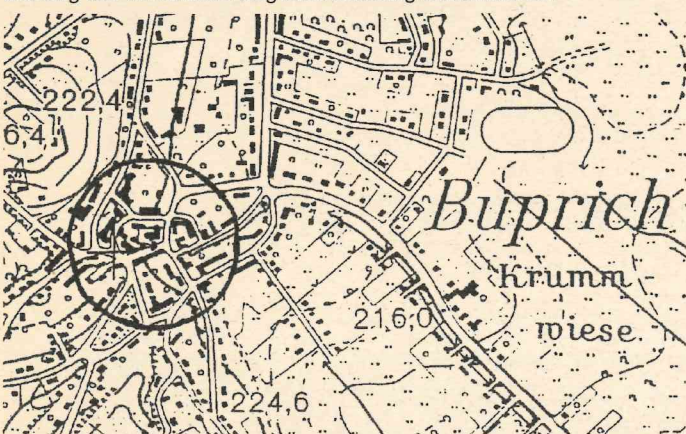
Den Steuerbescheiden sind Einzahlungsbelege für die entsprechenden Fälligkeitstermine beigelegt. Um sicherzustellen, dass Ihre Überweisung dem richtigen Steuerkonto gutgeschrieben wird, bitte ich diese Einzahlungsbelege zu verwenden.

Um die Fälligkeitstermine nicht zu versäumen, können Sie der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung erteilen. Bitte verwenden Sie hierzu das veröffentlichte Formblatt. Vordrucke erhalten Sie auch bei der Gemeindekasse Schmelz, Nebenstelle des Rathauses, Lindenstraße 2, Schmelz.

Der Bürgermeister: Armin Emanuel

Satzung

über das Naturdenkmal „Linde beim Pestkreuz“ in der Gemeinde Schmelz, Ortsteil Hüttersdorf - Aufgrund § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsbl. S. 1030) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 313), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:



§ 1 - Schutzgegenstand

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene ca. 200 Jahre alte Lindenbaum wird zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Der Standort des Naturdenkmals befindet sich auf Gemarkung Hüttersdorf, Flur 22, Parz.-Nr. 28/2, 28/3.
- (3) Das Naturdenkmal ist in einem Verzeichnis unter der Kennziffer D 3.01.008 aufgeführt und jeweils auf einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 1.000 durch einen Kreis dargestellt. Das Verzeichnis und die Karten werden beim Landrat des Landkreises Saarlouis - Untere Naturschutzbehörde - in Saarlouis archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich im Ministerium für Umwelt - Oberste Naturschutzbehörde - in Saarbrücken.

- (4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen

des Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 2 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines wertvollen alten Lindenbaumes, der auf Grund seines stattlichen und malerischen Wuchses das Bild eines ganzen Straßenabschnittes prägt und darüber hinaus wegen seiner kulturhistorischen Vergangenheit ein besonders wertvolles Landschaftselement darstellt.

§ 3 - Verbote

- (1) Verboten ist die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:
 01. Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
 02. Wesentliche Änderung der Straße, des Gehweges und der Hoffläche, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
 03. Lagern von Baumaterialien und Befahren des Kronentraufbereiches (außerhalb des Straßenraumes) mit Baumaschinen und Lastkraftwagen ohne ausreichende Schutzvorkehrungen.
 04. Anlegen von Feuer bzw. Feuerstellen, Waschen, Pflegen und Parken von Kraftfahrzeugen und Krafträdern.
 05. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie jede Änderung der Bodengestalt, auch das Verdichten und Versiegeln des Bodens.
 06. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder sonstigen chemischen Mitteln, sowie Streusalz o. Ä.
 07. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen.
 08. Unrechtmäßiges Besteigen.
 09. Entfernen o. Beschädigen der Rinde, von Ästen, Wurzeln u. Ä.
 10. Anbringen von Bild- und Schrifttafeln.

§ 4 - Anzeigepflicht

Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten des Flurstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, haben Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse unverzüglich der Gemeinde Schmelz anzuzeigen. Gleiches gilt für festgestellte Schäden an dem Naturdenkmal.

§ 5 - Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind:

1. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden. Erforderliche Maßnahmen sind unter Rücksichtnahme auf evtl. vorhandene Vogelbruten, Vorkommen von Fledermäusen, Hornissen usw. am laubtragenden Baum durchzuführen.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer drohenden Gefahr durch den Eigentümer.
3. Nutzung der teilbefestigten Hofflächen gilt für das Parken von Personenkraftfahrzeugen und Motorrädern im Rahmen und im Ausmaß der bisherigen Nutzung.
4. Die Änderung, der Abbruch und die Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich der betroffenen Häuser Höchststr. 14-18 nach erfolgter Abstimmung der erforderlichen Schutzvorkehrungen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
5. Die Sanierung und die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nach erfolgter Abstimmung der erforderlichen Schutzvorkehrungen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
6. Behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 - Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Gemeinde Schmelz festgelegt.

§ 7 - Ordnungswidriges Handeln

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer an dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Schmelz, 19.12.2000

Armin Emanuel, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 20 Abs. 4 SNG am 1. Februar vom Ministerium für Umwelt genehmigt.

Erderschütterungen

im Bereich des Bergwerks Ens Dorf

Die im Auftrag der DSK aufgestellten Seismographen haben am 08.02.2001 um 6.34 Uhr eine Erschütterung mit einer maximalen Schwingungsgeschwindigkeit von 7,88 mm/sec. am Messpunkt Hilgenbacher Höhe und 7,6 mm/sec am Messpunkt in Falscheid gemessen. Der größte in der Vergangenheit gemessene Wert hatte 10,9 mm/sec. betragen.

Hervorgehoben werden diese Erderschütterungsereignisse durch den Kohleabbau des Bergwerks Ens Dorf im Flöz Schwalbach in einer Tiefe von ca. 1200 Metern. Die Untersuchungen der Deutschen Mon-